

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 13:21
An: Bauleitplanung
Betreff: Freren, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Windpark im Bardel", Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,
E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Für evtl. Strecken anderer Betreiber:
Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fiber Networks & Services
Region Nord
[REDACTED]
Team Netzbetrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

www.telekom.de/nel/



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: noreply@dfs.de
Gesendet: Freitag, 24. Juli 2026 07:56
An: anlschutz@baf.bund.de; Bauleitplanung
Cc: anlagenschutz@dfs.de
Betreff: Anfrage V/61-26 vom 01.07.2026: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Windpark im Bardel" der Stadt Freren <V202601454>
Anlagen: 2026-07-01 - 1. BBPÄ 34 Freren - TÖBs zu § 4 I BauGB.pdf; Stellungnahme_DFS_V202601454_23.07.2026.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus 10
63225 Langen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH • Am DFS-Campus • 63225 Langen • Tel.: +49 6103 707-0 • Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen • Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977 • Vorsitzende des Aufsichtsrats: [REDACTED] • Geschäftsführung: [REDACTED]
[REDACTED] • www.dfs.de

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger dieser E-Mail sein, löschen Sie diese bitte.



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | Postfach 1245 | 65226 Friesenheim

Stadt Friesenheim

Postfach 1251

49830 Friesenheim

Ihr Zeichen: V/61-26

Ihre Nachricht vom: 01.07.2026

Unser Zeichen: V202601454

Auskunft erteilt:

anlagenschutz@dfs.de

Datum: 23.07.2026

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Windpark im Bardel" der Stadt Friesenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2026. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 65226 Friesenheim
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707 1396
Sitz der Gesellschaft:
Friesenheim
Amtsgericht Ollonheben/Mair,
HRB 34977



www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 500 400 28 Konto 471 6737 20
IBAN DE24 5004 0028 0421 6737 20
BIC (SWIFT) COBADO33
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 00 Konto 301 6734 00
IBAN DE85 5007 0010 0061 6734 00
BIC (SWIFT) DEUTDE33

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 00
IBAN DE80 5002 0200 0015 0012 00
BIC (SWIFT) ODDO3333
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1450 01
IBAN DE50 5005 0000 0048 1450 01
BIC (SWIFT) HELA3333



Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NFL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]
Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. [REDACTED]
Anlagenschutz
Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2026 19:31
An: Bauleitplanung
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Bauleitplanung in der Stadt Freren - 1. BBPÄ 34 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB

Bauleitplanung der Stadt Freren:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Windpark Im Bardel"

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planänderung keine Bedenken vor. Da sich das Verfahren zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Möglichkeiten zum Repowering von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Das sachliche Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Emsland wurde mit der veröffentlichten Bekanntmachung vom 13. Juni 2025 rechtskräftig. Wir begrüßen die Planänderung vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Bis auf einen Teilbereich sollen gewerbliche Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen werden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Tierhaltung Driever" vom 27. April 2026.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

[REDACTED]
Internet: www.ihk.de/osnabrueck
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:



JETZT #KÖNNENLERNEN

Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 4. August 2026 09:26
An: Bauleitplanung
Betreff: Bauleitplanung in der Stadt Freren - 1. BBPÄ 34 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB -
Stellungnahme Kreis Steinfurt
Anlagen: Stellungnahme_KreisSteinfurt_BPlan34.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme zum o.g. Planverfahren des Kreis Steinfurt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]

Kreis Steinfurt | Landrat
Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
Sachgebiet Planung
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
[REDACTED]

Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt

Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren



Amt für Planung,
Naturschutz und Mobilität

Raum 612

Mein Zeichen
61/1_09.10.03.03-00007/0051
04.08.2026

**Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise
vorgetragen:

Natur- und Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der unteren Naturschutzbehörde
Kreis Steinfurt eine Vielzahl von Artdaten (planungsrelevante Arten)
vorliegen, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die
Daten können digital auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter
Datenabfragen abgefragt werden.

Auskunft erteilt [REDACTED]

Freundliche Grüße
im Auftrag

[REDACTED]

KreisSparkasse Steinfurt | IBAN
DE05 4835 0000 0003 31
BIC: KSCF33HAN

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4038 1908 4040 5002 00
BIC: GENODEM33HAN

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA-ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2026 10:00
An: Bauleitplanung
Betreff: NO REPLY: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2026-00407
Anlagen: Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2026-00407.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:
kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der
Antragsnummer: TB-2026-00407.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten", da die
Antwortmails nicht gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto:kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de
www.lgln.niedersachsen.de

LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19, 30519 Hannover

**Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren**

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V/61-26 01.07.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TB-2026-00407

Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover,
07.07.2026
E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Freren, 1. Änderung B-Plan Nr. 34 "Windpark im Bardel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]

Anlagen
1 Kartenunterlage

LGLN, RD Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19, 30519 Hannover

TB-2026-00407

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Freren, 1. Änderung B-Plan Nr. 34 "Windpark im Bardel"

Antragsteller: Samtgemeinde Freren

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

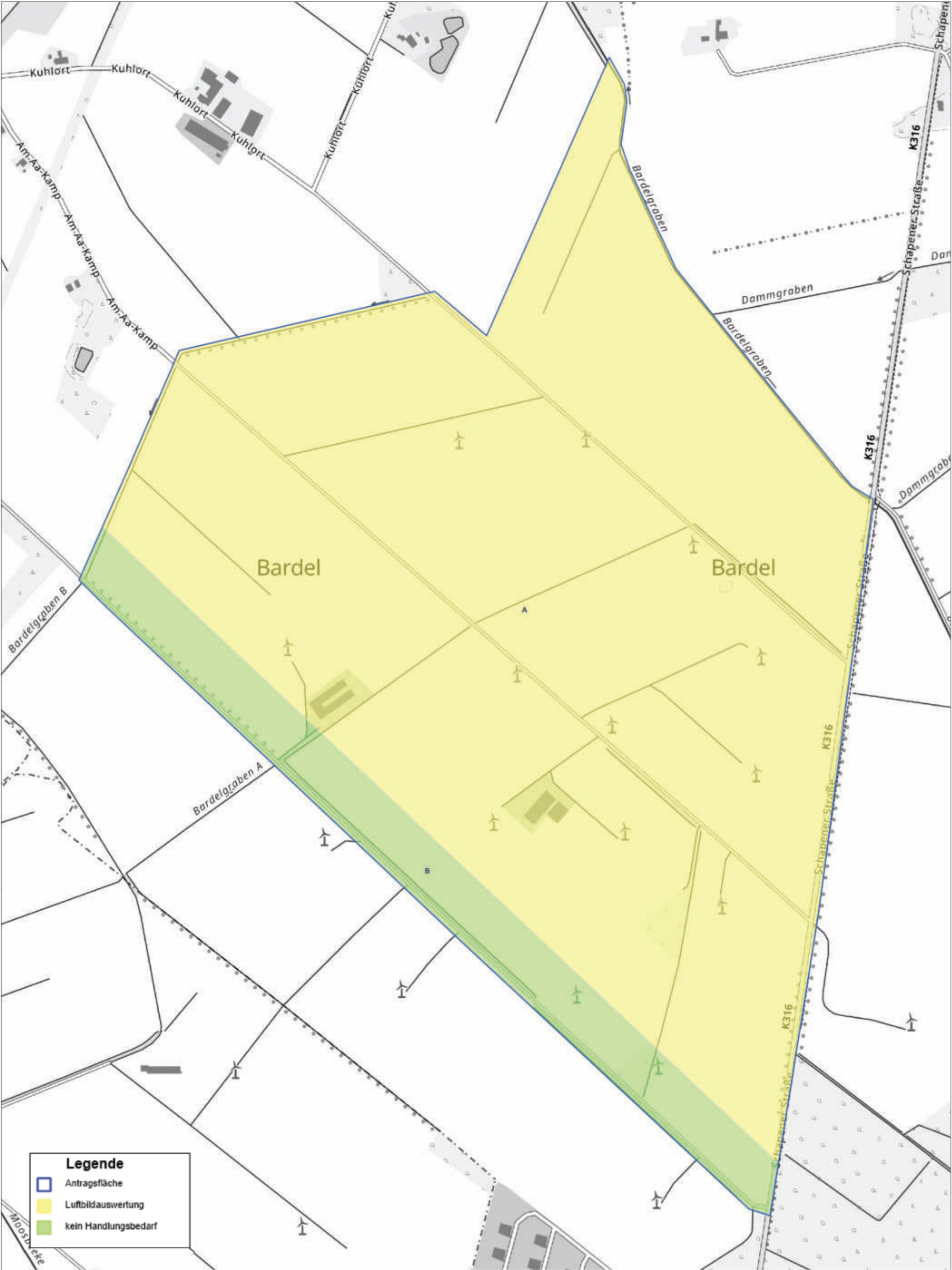
Fläche B

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Samtgemeinde Freren

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 10. August 2026 08:31
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme des Landkreises Emsland zum B-Plan Nr. 34 "Windpark Bardel", 1. Änd., Freren
Anlagen: Stellungnahme des Landkreises Emsland zum B-Plan Nr. 34, 1. Aend., Freren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen die o. g. Stellungnahme als PDF-Datei.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Fachbereich Hochbau
Landkreis Emsland
Ordnung 1
49716 Meppen

Emsland



Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49706 Meppen

Stadt Freren
Markt 1
49832 Freren

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus 1

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail:

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
01.07.2026, V/61-26

Mein Zeichen:
65-610-403-59
Az.: 4045/2026

Durchwahl:

Meppen
10.08.2026

**Bauleitplanung der Stadt Freren
Bebauungsplan Nr. 34, "Windpark im Bardel", 1. Änderung
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Das Plangebiet liegt bis auf anteilmäßig kleinere nordwestlich angrenzende Teilbereiche gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 „Freren“). Die Vorranggebiete Windenergienutzung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 Landkreis Emsland sind als Rotor - In Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.

Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die vorgesehene Übernahme der Festsetzung der Höhenbegrenzung aus dem Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“) widerspricht einem Ziel der Raumordnung.

Städtebau

Der Ursprungsbebauungsplan enthält Festsetzungen zur Höhenbeschränkung, die mit der vorliegenden Planung übernommen werden sollen. Das Gebiet befindet sich tlw. im durch das RROP gekennzeichneten Windvorranggebiet „Bereich VR WEN 51 „Freren“ ohne Höhenfestsetzung (vgl. § 4 WindBG). Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB gilt: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Zur Klarstellung wird empfohlen, den Titel des Bebauungsplanes wie folgt zu ändern: „Bebauungsplan Nr. 34, „Windpark im Bardel“, 1. Änderung und Erweiterung“.

Gemäß der textlichen Festsetzung Ziffer 2 behalten die textlichen, baugestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen sowie der Hinweis aus dem Ursprungsbebauungsplan im Rahmen dieser Änderung weiterhin ihre Gültigkeit. Es ist unklar, wie sich dies mit dem Erweiterungsbereich verhält.

Hausadresse:
Kreishaus · Ordensriedung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linde 833, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2655 0001 0000 0013 39, BIC: NOLAGE21EAMS
IBAN: DE28 2556 0060 0120 0500 00, BIC: GENODE31LIG
IBAN: DE36 2501 0050 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Mit der vorliegenden Planung wird ein zusätzliches Baufenster für eine Windkraftanlage ausgewiesen, die den erforderlichen Abstand zur bestehenden Stallanlage unterschreitet. Die für die Unterschreitung erforderlichen Zustimmungen und Gutachten sind vorzulegen.
Die Breite der Pflanzstreifen sollte in der Planzeichnung vermaßt werden.

Naturschutz und Forsten

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden, ergänzten Änderungsbereich des o. g. Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Der größte Teil des Geltungsbereiches dieser B-Plan-Änderung befindet sich innerhalb der Vorrangfläche Windenergie 51 „Freren“ (VR WEN 51). Die hiermit nun vorgenommene Anpassung an die Vorgaben der Raumordnung stehen den naturschutzfachlichen Interessen nicht entgegen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist neben einer Biotoptypenkartierung eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung durchzuführen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind konkret zu benennen und darzustellen. Sofern es im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung über eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung hinaus, zu weiteren Maßnahmen führen sollte, wäre die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Abfall und Bodenschutz

Die Erschließungsmaßnahmen sowie die Bauausführung setzen erhebliche Eingriffe in den Boden voraus. Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien werden in § 6 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 BBodSchV und unterhalb oder außerhalb in § 8 BBodSchV definiert. Spätestens mit Baubeginn besteht die Notwendigkeit, eine/n geeignete/n Sachverständige/n mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständige/r im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) einzubinden. So können mit Bezug auf abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz die Maßnahmen mit Hilfe der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) rechtssicher umgesetzt werden. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird in jedem Fall empfohlen, bereits vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich westlich der K 316 von km 3,100 bis 4,600 und liegt an freier Strecke von Schapen nach Freren.

Grundsätzlich bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken. Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine direkte Erschließung der Windenergieanlagen über die K 316 ist nicht zulässig.
- Gegebenenfalls sind gemäß § 20 NStrG Kreuzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Freren und dem Landkreis Emsland abzuschließen.
- Im weiteren Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Auflagen und Hinweise im Einzelnen benannt.

Brandschutz

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind für den Windpark bzw. die Windenergieanlagen vorhabenbezogene Brandschutzkonzepte vorzulegen.

Denkmalpflege

Bodendenkmalpflege:

Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in der Umgebung des Windparks mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden, u. a.:

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00003-F
 Objektbezeichnung: Urnengräberfeld
 NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00005-F
 Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Napf
 NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00006-F
 Objektbezeichnung: Fundstreuung
 NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00009-F
 Objektbezeichnung: Fundstreuung (Frühe Neuzeit)
 NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00031-F
 Objektbezeichnung: Wall
 NLD-Identifikationsnummer: 454/3294.00038-F
 Objektbezeichnung: Grabhügel

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in der Umgebung zu erwarten, d. h. die Zerstörung weiterer Bodendenkmale kann nicht ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmale zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung und Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung oder Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist im Vorfeld der Bauarbeiten in dem Plangebiet eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten/ Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für nähere Informationen zu den Bodendenkmalen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o. g. Telefonnummern zur Verfügung.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In Vertretung



Kreisbaurat

Samtgemeinde Freren

Von: [REDACTED]@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 7. August 2026 11:48
An: Bauleitplanung; [REDACTED] Samtgemeinde Freren
Cc: Forstamt Weser-Ems
Betreff: LWK Stellungnahme BPlan 34 1.Ä
Anlagen: 2026-07--LWK Stellungnahme BPlan34Ä - Stadt Freren.pdf

Guten Tag,

anbei befinden sich die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Außenstelle Lingen gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Windpark im Bardel"

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Team Ländliche Entwicklung

--
Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen
Am Hundesand 12, 49809 Lingen (Ems)

--
[REDACTED]@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Facebook: www.facebook.com/lwkniedersachsen
Instagram: www.instagram.com/lwkniedersachsen

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Am Hundesand 12, 49809 Lingen

Samtgemeinde Freren
Bauamt
Herrn [REDACTED]
Rathaus Markt 1
49832 Freren

Bezirksstelle Emsland
Außenstelle Lingen
Am Hundesand 12
49809 Lingen (Ems)
Telefon 0591 966 566 9 - 100
Telefax 0591 966 566 9 - 125
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
V/61-26	20 21 001	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]@lwk-niedersachsen.de	07.08.2026
01.07.2026	Freren B-34Ä				

**1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in
Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt
Stellung:

Landwirtschaft

Wir verweisen auf die umfassende mündliche Erörterung des Vorhabens am 07.08.2026 im
Rathaus Freren. An dieser Stelle möchten wir nochmal auf die textliche Ausformulierung des
Bestandsschutzes für bestehende Stallanlagen im Änderungsbereich im Zuge von notwendigen
baulichen Anpassungen z.B. im Bereich des Tierwohls bitten.

Weitere Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 bestehen aus
landwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht.

Forstwirtschaft

Auch aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 34, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Team Ländliche Entwicklung

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

Von: [REDACTED]@nlwkn.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. August 2026 16:40
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: Bauleitplanung in der Stadt Freren - 1. BfP 34 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB
Anlagen: 20260804-1521 STN NLWKN TÖB3 BfP34 1.Ä Windpark im Bardel.pdf

Ihr Zeichen: V/61-26 vom 01.07.2026
Mein Zeichen: M33.2679/2023-2742/2026 (1521)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu im Betreff genanntem Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bearbeiterin | Basisdienste – Gewässerkundlicher Landesdienst

Ich bin in der Regel von Mo-Do erreichbar



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Meppen
Haselünner Straße 78
49716 Meppen

[REDACTED]

www.nlwkn.niedersachsen.de

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte im Rahmen der EU-DSGVO und die Verarbeitung Ihrer Daten durch den NLWKN finden Sie [hier](#).



Seit 2016 zertifiziert (audit berufundfamilie)

NIEDERSACHSEN  DAS IST GROß.



NLWKN - Betriebsstelle Meppen
Haselünner Str. 78, 49716 Meppen



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Meppen

Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren

Ausschl. Versand dieses Schreibens per E-Mail an:
- bauleitplanung@freren.de

Bearbeitet von

E-Mail

@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V/81-26 vom 01.07.2026

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
M33.2679/2023-2742/2026
(1521)

Telefon 05931/

Meppen
04.08.2026

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Windpark im Bardel" der Stadt Freren;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2026 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im
Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die
Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu
dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.

Darstellung des Sachverhalts

Die Stadt Freren beabsichtigt eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bardel si-
cherzustellen. Ziel ist es, dass das Potenzial für ein mögliches Repowering des Wind-
parks im Bardel möglichst optimal ausgeschöpft werden kann bzw. möglichst nicht einge-
schränkt wird.

Kernziele dieser Änderung ist die Anpassung der Abgrenzung des Sonstigen Sonderge-
bietes mit der Zweckbestimmung „Windpark/Flächen für die Landwirtschaft“ an das „Vor-
ranggebiet Windenergienutzung“ „Freren“ im Änderungsbereich und den Ausschluss von
Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung des „Städte-
bauliche Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivile-
gierter Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“

Dienstgebäude
Haselünner Str. 78
49716 Meppen
☎ 05931 406-0
📠 05931 406-100
✉ poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515

UST-Ident-Nr. DE 186 57 1852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)**Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft**

Zuständige Ansprechperson:



Durch die Maßnahme können Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen sein.

- GW-Messstellen des GLD: Bardel I bis III
UTM: 400976/5810920; 400974/5810921; 400972/5810922
(Koordinaten: ETRS89 / UTM Zone 32N)

Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes ... Rücksicht zu nehmen“.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unverfehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein. Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

Das WRRL-Fließgewässer „Bardelgraben“ grenzt an die Windparkfläche. Weitere Gewässer in dem Gebiet entwässern in das WRRL-Fließgewässer Moosbecke. Während der Bauphase ist auf die Vermeidung von Einträgen von Sediment und wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen in die Gewässer zu achten. Falls erforderlich darf grundsätzlich nur unverschmutztes Bauwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten: poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de).

Von der Entscheidung erbitten wir eine Ausfertigung für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen



Samtgemeinde Freren

Von: [REDACTED]@nfa-ankum.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 09:23
An: [REDACTED] Samtgemeinde Freren
Betreff: Freren - 1. BBPA 34 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB
Anlagen: 2026-07-01 - 1. BBPA 34 Freren - TÖBs zu § 4 I BauGB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich **nicht** in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, [REDACTED]
[REDACTED]@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident [REDACTED] |
Vorsitzende des Verwaltungsrates [REDACTED] | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000
0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter:

www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden,

finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

Von: unterhaltung@ulv94.de
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2026 08:37
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme 2547 zur Bauleitplanung in der Stadt Freren - 1. BBPÄ 34 Freren -
Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB - V/61-26
Anlagen: Stellungnahme ULV Nr. 94 - 2547.pdf; Satzung § 6.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend erhalten Sie die Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Mit freundlichem Gruß


**Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband
Nr. 94 "Große Aa und Ems I"
Am Hundesand 8
49809 Lingen (Ems)**


Fax.: 0591 91267-20

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [Datenschutz \(ulv94.de\)](https://www.ulv94.de)

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Samtgemeinde Freren
FB Bauamt

Markt 1
49832 Freren

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo - Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
01.07.2026 V/61-26	-Bc/Au 2547		01.07.2026

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ der Stadt Freren;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Bardelgraben“. Dieses wird zweimal jährlich maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Bezüglich der angedachten Löschwasserentnahme aus dem Bardelgraben bestehen unsererseits Bedenken, ob im Sommer die in der Kurzerläuterung unter 7.3.2 erwähnten 96 m³/h aus dem Bardelgraben verfügbar wären.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Anlage:
§ 6 Satzung

[REDACTED]

**Auszug aus der Satzung des
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes
Nr. 94 "Große Aa und Ems I"**

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.
2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.
8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhörungen (Uferrehnen) entstehen.
In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.

9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gräben sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

Von: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2026 10:07
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: Bauleitplanung in der Stadt Freren - 1. BBPÄ 34 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 I BauGB

Guten Tag,

aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Richtfunk.Auskunft
Vodafone GmbH, Düsseldorf

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: [REDACTED]@westnetz.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2026 12:37
An: Bauleitplanung
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Westnetz: Änderung Bebauungsplan Nr. 34 "Windpark Bardel" der Stadt Freren
Anlagen: Stellungnahme Westnetz.pdf; Netzdaten_Strom.pdf; Netzdaten_Ftx.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 01.07.2026 (Ihr Zeichen V/61-26) und möchte mich für die Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren bedanken.

Hiermit fasse ich Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 zukommen. Sie besteht aus den anliegenden schriftlichen Ausführungen sowie den aktuellen Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom und Netzdaten Ftx).

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

westne GmbH
Netzplanung (DRW-D-EP-A)
Regionalzentrum Ems Vechte
Prof. Pranke Str. 1
48455 Bad Bentheim

Geschäftsführung: [REDACTED]
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage
www.westnetz.de/datenschutz
P Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Danke!

Westnetz GmbH - Professur-Prakke-Straße - 48455 Bad Bentheim

Stadt Freren

Bauamt

Herr [REDACTED]

Postfach 1251

49830 Freren

Regionalzentrum Ems-Vechte

Ihre Zeichen

V/61-26

Ihre Nachricht

01.07.2026

Unsere Zeichen

DRW_D-EP-A/Ho

Name

Telefon

E-Mail

Bad Bentheim, 06.07.2026

Änderung Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bodel“ der Stadt Freren;

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Westnetz GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Baugenehmigungsverfahren. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.07.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir die Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.

Die von uns im Umfeld des Plangebietes betriebenen Versorgungsanlagen entnehmen sie bitte den Plan-
auszügen (siehe Anlage Netzdaten Strom, Netzdaten FttX). Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren
Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, über-
baut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungsein-
richtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Le-
bensgefahr besteht. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Anlagen
sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließ-
lich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend
mit uns abzustimmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu
nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versor-
gungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen,
Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten
ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kos-
ten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der
Westnetz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die Westnetz GmbH haben eine an-
derslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Westnetz GmbH

Professur-Prakke-Straße 1 • 48455 Bad Bentheim • T 0890 94786389 • westnetz.de

Geschäftsführung

Sitz der Gesellschaft Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADE33 • IBAN DE22 3604 0034 0142 0934 00

Steuernummer d.Nr. DE4422/01002236870 - USt-Id.Nr. DE325265170



Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme stellt keine Anschlusszusage in das öffentliche durch uns betriebene Stromnetz dar. Die Frage der Netzeinspeisung einschließlich geeignetem Netzeinspeisepunkt ist in einem gesonderten Verfahren auf Antrag des Anlagenbetreibers zu klären.

Die Trassen unserer Versorgungseinrichtungen können über das Online-Bauportal: <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> eingesehen werden. Der Zugang ist generell kostenfrei und steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH



Anlagen

- Netzdaten Strom
- Netzdaten Fttx

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsportale sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de